

Oktober 2010
Mad

Mandanteninformation 04/2010

Steuerzahlungen mittels Scheck

In der Vergangenheit (früher, als alles besser war) galt die Regel, dass bei Zahlung durch Scheck zum Zeitpunkt der Hingabe des Schecks die Zahlungsverpflichtung als erfüllt galt. Wenn Sie also zum 10.3. eines Jahres den Scheck beim Finanzamt eingereicht haben, galt auch der 10.3. als Zahlungszeitpunkt. ***Dies hat sich geändert.*** In dem § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO heißt es:

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:
Bei Übergabe von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs,
bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des
Eingangs.

Der Scheck müsste also drei Tage vor dem Zahlungszeitpunkt dem Finanzamt vorliegen, damit er fristgerecht eingegangen ist.

Grundsätzlich gibt es zudem eine ***Zahlungsfristverlängerung*** von drei Tagen gem. § 240 Abs. 3 AO. Dort heißt es:

Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

Diese **drei-Tages-Schonfrist** gilt ausdrücklich lt. Gesetz **nicht für Scheckzahlungen**. Sie sehen, an zwei Stellen im Gesetz hat der Gesetzgeber Hürden eingebaut, um die Zahlung mittels Scheck unpopulär zu machen.

Private Nutzung des Praxis-Pkw's

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 9.3.2010 entschieden, dass die sog. 1 %-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt. Führt ein Steuerpflichtiger kein Dauerfahrtenbuch, so ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs bekanntlicherweise pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises pro Monat zu bemessen.

Fraglich war bis jetzt, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge anzuwenden ist, wenn nur eine Person die Fahrzeuge privat nutzt. Bisher ging die Finanzverwaltung in diesem Fall davon aus, dass die 1 %-Regel nur einmal anzuwenden ist und zwar für das Fahrzeug mit dem **höchsten Listenpreis**.

Im Streitfall hielt ein Unternehmensberater mehrere Autos in seinem Betriebsvermögen, die er auch selbst privat nutzte. Kinder waren nicht vorhanden. Trotzdem hat das Finanzamt die 1 %-Regel für jedes Kraftfahrzeug angewandt. Sowohl die Klage beim Finanzgericht als auch die Revision beim Bundesfinanzhof waren erfolglos.

Die neue Rechtssicht wird das Finanzamt ab dem Jahre 2010 anwenden. Man kann dieser neuen harten Linie nur durch die Führung eines Dauerfahrtenbuches entgegengehen.

Veränderung bei der Grunderwerbsteuer

Wie Sie wissen, fällt beim Grundstückserwerb Grunderwerbsteuer an. Die Grunderwerbsteuer knüpft an das Vorliegen eines rechtswirksamen Verpflichtungsgeschäftes an. Dies entsteht z. B. mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages.

Gemäß § 11 GrEStG beträgt die **Steuer 3,5 %** der Bemessungsgrundlage. Allerdings dürfen seit dem 1. September 2006 die Bundesländer den Grunderwerbsteuersatz selbst festlegen. In **Hamburg und Berlin** beträgt der Grunderwerbsteuerhebesatz **4,5 %**. In **Sachsen-Anhalt** gilt ebenfalls ein Steuersatz von **4,5 %** für Erwerbsvorgänge, die nach dem 1.3.2010 verwirklicht wurden. In **Brandenburg soll ab 2011 ein Steuersatz von 5 %** gelten. Neuerdings ist auch in **Niedersachsen** angedacht (Haushaltsentwurf 2011), den Steuersatz von bisher **3,5 % auf 4,5 %** zu erhöhen.

Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist die Grunderwerbsteuer kein sofort abzugsfähiger Aufwand, der das Einkommen mindert, sondern die Grunderwerbsteuer erhöht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese werden ja bekanntlich grundsätzlich mit 2 % des Gebäudewertes pro Jahr steuerlich abgeschrieben.

Ihr Friedhelm Gehrman und Team
Steuerberatung

